

VOLKSKAMMER

Drucksache Nr. 151

der

Deutschen Demokratischen Republik

10. Wahlperiode

A n t r a g

des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

Über die Übertragung volkseigener Güter, staatlicher
Forstwirtschaftsbetriebe und anderer volkseigener Betriebe
der Länd- und Forstwirtschaft in das Eigentum der
Länder und Kommunen

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz

Über die Übertragung volkseigener Güter, staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und anderer volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum der Länder und Kommunen

vom

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Gesetz regelt die Übertragung von

- a) volkseigenen Gütern,
- b) staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Forsteinrichtungsämtern,
- c) staatlichen Binnenfischereibetrieben,
- d) volkseigenen Gestüten, Pferdezuchtdirektionen und Rennbetrieben,
- e) Betrieben des volkseigenen Kombines Industrielle Tierproduktion

in das Eigentum der Länder oder Kommunen.

Die Übertragung in kommunales Eigentum erfolgt dann, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Kommunen gemäß §§ 2 und 72 der Kommunalverfassung erforderlich ist.

(2) Das Gesetz gilt nicht für Unternehmen gemäß Abs. 1, die in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden.

(3) Die Übertragung von Unternehmen gemäß Abs. 1 ist im Zusammenwirken mit den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken vorzubereiten. Über die Übertragung in das Eigentum der Kommunen entscheiden die Kommunalbehörden. Über die Übertragung in das Eigentum der Länder ist nach der Länderbildung zu entscheiden.

(4) In Fällen, in denen Entscheidungen unverzüglich zu treffen sind, nehmen bis zur Bildung der Länderregierungen die Bezirksverwaltungsbehörden die mit dem Gesetz den Landesregierungen übertragenen Rechte wahr.

§ 2

Umwandlung volkseigener Güter

(1) Volkseigene Güter können in

- a) Landesgüter (Domänen),
- b) Kommunalgüter (Stadtgüter),
- c) Lehr- und Versuchsgüter,
- d) Universitätsgüter

(nachfolgend Güter genannt) umgewandelt werden.

(2) Das Vermögen der Güter einschließlich aller dazu gehörenden volkseigenen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen und sonstigen volkseigenen Vermögenswerte wird Eigentum der Länder oder Kommunen. Lehr- und Versuchsgüter sowie Universitätsgüter werden Landeseigentum. Sie können durch Entscheidung des Landesparlamentes Universitäten und anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu Eigentum übertragen werden.

§ 3

Volkseigene Güter, deren Übertragung in das Eigentum der Länder oder Kommunen von der Landesregierung oder der Kommunalbehörde abgelehnt wird, sind der Treuhandaktiengesellschaft Land- und Forstwirtschaft zu übergeben und in Kapitalgesellschaften umzuwandeln oder gemäß Gesetz vom _____ über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger zu verwerten. Das gleiche gilt für Betriebsteile mit Hilfs- und Nebenproduktion, die in Verbindung mit der Schaffung effizienter Produktionsstrukturen der Pflanzen- und Tierproduktion aus den Gütern ausgegliedert und nicht in Eigentum der Länder oder Kommunen übernommen werden.

§ 4

(1) Die Länder und Kommunen können nach Übertragung des Eigentums an den Gütern über deren Struktur und Organisation auf der Grundlage der Länder- oder Kommunalverfassungen alle erforderlichen Entscheidungen treffen, Güter oder Teile von ihnen verpachten oder Veräußerungen vornehmen.

(2) Güter können sich entsprechend den Rechtsvorschriften an Gesellschaften beteiligen. Der Verkauf von Grundstücken und deren Verpachtung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke oder Bereitstellung als Beteiligung an Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde bzw. bei Stadtgütern des Bürgermeisters.

§ 5

Rechtswirksamkeit

(1) Die Vermögensübertragung wird zum vereinbarten Zeitpunkt rechtswirksam.

(2) Anträge auf Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 3 sind durch die zuständigen Behörden der Länder oder Kommunen zu stellen.

§ 6

Rechte Dritter am Vermögen der Güter

(1) Die Güter gehen mit allen zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung bestehenden Rechten Dritter am Vermögen der Güter und den Verbindlichkeiten an die Länder oder Kommunen über.

(2) Für die Feststellung und Neuordnung des Eigentums sowie die Klärung der Nutzungsverhältnisse gelten die Abschnitte 7 - 10 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. S.) entsprechend.

§ 7

Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Das volkseigene Vermögen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe einschließlich aller zugehöriger Grundstücke, Anlagen, Ausrüstungen und sonstiger volkseigener Vermögenswerte ist den Ländern zu Eigentum zu übertragen. Ausgenommen davon ist das volkseigene Vermögen, das der Treuhandaktiengesellschaft übergeben wurde oder zur Übernahme vorgesehen ist sowie volkseigenes Vermögen, das einer gesamtstaatlichen Zweckbestimmung unterliegt.

(2) Die Länder können volkseigenes Vermögen gemäß Abs. 1, das vorrangig kommunalen Aufgaben dient, den Gemeinden, Städten, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Eigentum übertragen, wenn diese vor dem 15. Juni 1949 Eigentümer waren.

Bis zum Vorliegen entsprechender Entscheidungen sind die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder die durch Landesgesetz bestimmten Rechtsnachfolger dieser Betriebe Nutzungsberechtigte.

(3) Das volkseigene Vermögen des Amtes für Forsteinrichtung Potsdam sowie der Forsteinrichtungsämter Dresden, Weimar und Schwerin ist den Ländern als Eigentum zu übertragen. Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, hierzu die Einzelheiten der Vermögensübertragung zu regeln.

(4) Im übrigen gelten § 1 Abs. 3 und die §§ 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Binnenfischereibetriebe

(1) Die volkseigenen Binnenfischereibetriebe Peitz/Cottbus, Frankfurt/Oder und Dresden werden in das Eigentum der entsprechenden Länder überführt. Ihre Funktionen für die ökologiegerechte Gewässerbewirtschaftung, den Erhalt einheimischer Fischbestände und die Erweiterung des Artenreichtums sowie die Erhaltung historischer Seen- und Teichgebiete und internationaler Feuchtgebiete ist weiter zu gewährleisten.

(2) Im übrigen gelten § 1 Abs. 3 und die §§ 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Anwendung der Regelungen für Güter auf
andere Betriebe der Landwirtschaft

Der § 1 Abs. 3 und die §§ 3 bis 6 gelten entsprechend für die Überführung der volkseigenen Gestüte, Pferdezuchtdirektionen und Rennbetriebe sowie für volkseigene Betriebe des Kombines Industrielle Tierproduktion, deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften nicht vorgesehen ist, in das Eigentum der Länder oder Kommunen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat.